

EINGANG

29. Jan. 2020
STADT LANDSHUT
BAUAUFSICHTSAMT



**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Kreisfreie Stadt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

STADT LANDSHUT - Baureferat -	
Eing.:	28. Jan. 2020
63	

Referat Z I - Bayerische
Denkmalliste/Denkmaltopographie

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-305
Fax: 089/2114-406

E-Mail: anke.borgmeyer@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

V-Z-2020-18-1_S01

24.01.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Denkmalliste – Teil A: Baudenkmäler - Kreisfreie Stadt Landshut;

hier: Feuerbachstraße 6; Feuerbachstraße 6 a

(Inv.Nr.: D-2-61-000-790)

Nachtrag in die Denkmalliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei folgendem Objekt handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG. Es ist daher in die Denkmalliste nachzutragen:

Kapelle, massives Heiligenhäuschen mit Apsisrundung, Satteldach und kräftigem Kranzgesims, vom Schwaiger Mathias Hadersbeck nach Plänen von Simon Pausinger errichtet, 1843. FlstNr. 1496 [Gmkg. Landshut]

Die Lage und Ausdehnung des Baudenkmals entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas (<http://www.denkmal.bayern.de>).

1. Anlass, Baugeschichte und Baubeschreibung

a. Anlass

Auf Anfrage der Stadt Landshut wurde das o.g. Objekt auf seine Denkmaleigenschaft geprüft. Kopien von Archivalien und Unterlagen wurden von der Stadt Landshut zur Verfügung gestellt.

b. Baugeschichte und Baubeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um eine ehemalige Feldkapelle in Form eines massiven Heiligenhäuschens mit Apsisrundung, Satteldach und kräftigem Kranzgesims. Es wurde 1843 vom damaligen Schwaiger Mathias Hadersbeck (siehe Karlschwaige) nach Plänen von Simon Pausinger errichtet und markierte ehemals auf halber Strecke einen Abzweig des freien Feldweges von Kloster Seligenthal zur Pfarrkirche St. Nikola. Heute steht sie eher unbemerkt am Rande eines Grundstücks und von der umgebenden Bebauung eingeengt. Bis nach dem Ersten Weltkrieg waren nachweislich die dazugehörigen Heiligenfiguren noch vorhanden: Der hl. Johannes von Nepomuk als halblebensgroße Skulptur, daher auch die ortsübliche Bezeichnung „Nepomuk-Marterl“, und als etwas kleinere Nebenfiguren die Heiligen Nikolaus, Walburga und Ottilie. Die Figuren sollen wohl noch existieren; der Aufbewahrungsort ist der Unterzeichneten jedoch nicht bekannt.

Simon Pausinger (1792-1865), bürgerl. Stadtmaurermeister, kam aus der Gegend von Ried in Oberösterreich, erhielt 1818 das Bürgerrecht in Landshut und kam schnell zu Einfluss und Wohlstand. Er war Magistratsrat und führte einige Neu- und Umbauten in Landshut aus (u. a. auch an der Franziskanerkirche).

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Sämtliche im Denkmallistentext genannten baulichen Anlagen und Anlageteile stammen aus vergangener Zeit.

Denkmalbedeutung: geschichtliche und volkskundliche Bedeutung

Sowohl als kulturlandschaftliches Element als auch als Bautyp Kapelle der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt der Kapelle geschichtliche Bedeutung zu. In ihrer ehem. Funktion als Feldkapelle ist sie zudem auch ein Zeugnis für die Volksfrömmigkeit, die bis weit in das 20. Jahrhundert alle Bereiche des ländlichen und auch städtischen Lebens durchdrungen hat. Darüber hinaus zählt die Kapelle zu den Schöpfungen des Stadtmaurermeisters Simon Pausinger, der in Landshut um die Mitte des 19. Jahrhunderts bei vielen Bauwerken beteiligt war und auch der Lokalbaukommission vorstand.

3. Denkmalwürdigkeit

Aufgrund seiner geschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung erfüllt das Objekt die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Seine Erhaltung ist aus den, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

4. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

5. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

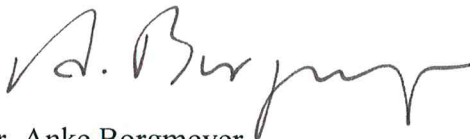
Wir bitten Sie, uns Ihre Äußerungen bis zum

04. Mai 2020

mitzuteilen. Sofern uns bis dahin keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Gemeinde keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die Eigentümerin mit zusätzlichen Informationsmaterialien (Broschüre Hinweise für Denkmaleigentümer), die Hausverwaltung und der Stadtheimatspfleger Herr Gerhard Tausche.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Borgmeyer

Oberkonservatorin